

16.05.91

VP - AS - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung soll die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung um Regelungen über die Zulassung zur Prüfung ergänzt und der Geltungsbereich auf die Fischerei ausgedehnt werden.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung, die nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund, den Küstenländern und den Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

16.05.91

VP - AS - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 940 04 - Schi 30/91

Bonn, den 16. Mai 1991

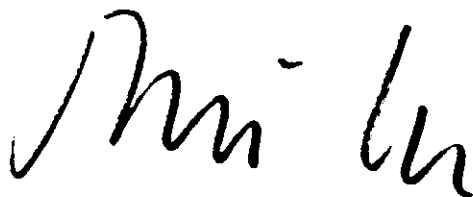
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von den Bundesministern für Verkehr und für
Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker-
Ausbildungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Dritte Verordnung
zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung
Vom

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Nr. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte "nicht der Fischerei dienenden" gestrichen.
2. § 19 Absatz 1 Nr. 1. a) wird wie folgt gefaßt:
"1. a) eine dieser Verordnung entsprechende Ausbildung
 - aa) bei der Bundeswehr oder
 - bb) bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder
 - cc) bei anderen öffentlichen Verwaltungen oder".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

I. Allgemeines

Durch die Verordnung soll die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung (SMAusbV) um Regelungen für

- die Zulassung von Auszubildenden auf Schiffen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und Schiffen anderer öffentlicher Verwaltungen zur Abschlußprüfung und
- die Einbeziehung von Fahrzeugen der Fischerei in den Geltungsbereich

ergänzt werden.

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:

Der bisherige Ausschluß der Fischerei aus dem Geltungsbereich der SMAusbV ist aufzuheben, da insbesondere nach der Herstellung der Deutschen Einheit zur Ausbildung geeignete Schiffe auch in der Fischerei vorhanden sind. Unberührt von dieser Änderung bleibt die Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz auf Schiffen der kleinen Hochseefischerei und der Küstenfischerei (Fischwirt).

2. Zu Artikel 1 Nr. 2:

Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, daß Auszubildende auf den Schiffen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und geeigneten sonstigen Schiffen der öffentlichen Verwaltung, die entsprechend der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung ausgebildet werden, zur Abschlußprüfung im besonderen Fall zuzu-

lassen sind und damit einen anerkannten Abschluß, den
Schiffsmechanikerbrief, erwerben können.

3. Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Ver-
ordnung.

05.07.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbil-
dungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.